

Über Auftrag der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH (NADA Austria) als nach § 4 Abs 1 Anti-Doping Bundesgesetz idF BGBl I 146/2009 beauftragte unabhängige Dopingkontrollereinrichtung erstattet die Rechtskommission der NADA Austria nachstehende

Pressemitteilung
über ein bei der Rechtskommission der NADA Austria anhängiges Dopingverfahren

Dopingverfahren Hannes Hempel (Triathlon)

Entscheidung der Rechtskommission der NADA Austria:

**Verstoß gegen die Anti-Doping Bestimmungen
durch Übergabe einer verbotenen Substanz an einen anderen Sportler**

Verhängung einer Sperre von 4 Jahren ab 9.5.2008

**Freispruch vom Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen
wegen Besitz einer verbotenen Substanz**

Verpflichtung zum Kostenersatz

Unter Hinweis auf die in diesem Dopingverfahren bereits veröffentlichten Pressemitteilungen teilt die Rechtskommission mit, dass gegen den Athleten Hannes Hempel am 14.6.2010 eine weitere mündliche Verhandlung stattgefunden hat.

In dieser Verhandlung hat die Aufnahme weiterer Beweise, insbesondere durch (ergänzende) Einvernahme des Beschuldigten bzw. weiterer Zeugen, stattgefunden.

§ 15 Abs 1 ADBG bestimmt, dass nach den für den jeweils zuständigen nationalen Bundessportfachverband geltenden Anti-Doping-Bestimmungen des internationalen Fachverbandes vorzugehen ist. Damit waren neben dem WADA-Code auch die Anti-Doping-Bestimmungen des internationalen Triathlonverbandes als den für den Athleten Hannes Hempel zuständigen internationalen Fachverband anzuwenden.

Der Zeuge, welcher zu diesem Zeitpunkt Sportler war und vom Athleten Hannes Hempel die nach der Verbotensliste der WADA verbotene Substanz CERA erhalten haben will (welches letztlich auch in dessen Körper sodann vorgefunden wurde), hat nach Ansicht der Rechtskommission glaubwürdig die näheren Umstände der Bestellung, Lieferung und Bezahlung, auch hinsichtlich des zunächst unklaren Zeitraumes dargelegt, sodass für die Rechtskommission erwiesen war, dass der Athlet Hannes Hempel dem Zeugen die zu diesem Zeitpunkt verbotene Substanz CERA übergeben hat. Die anfängliche Unklarheit des genauen Zeitpunktes der Bestellung, Lieferung und Bezahlung ergab sich ausschließlich durch die Aussage des Athleten Hannes Hempel vor der Polizei. Dieses Datum wurde dem Zeugen bei seiner Befragung vor der Polizei bekannt gegeben und sodann von diesem auch grundsätzlich

hinsichtlich der zeitlichen Abfolge der Bestellung, Übergabe bzw. Bezahlung bestätigt. Nach entsprechender Durchsicht seiner eigenen Aufzeichnungen hat der Zeuge jedoch das ursprünglich von ihm ausgesagte Datum der Bestellung, Lieferung und Bezahlung entsprechend richtiggestellt und ergab sich, dass zu diesem Datum sich der Athlet Hannes Hempel tatsächlich im Naheraum der angeführten (Übergabe)Orte aufgehalten hat. Der Athlet Hannes Hempel konnte nach Ansicht der Rechtskommission keine begründeten Zweifel erwecken, warum der Zeuge, der sich durch seine Aussage selbst belastet hat, lügen sollte, insbesondere da sich diese Aussage auch mit seiner ersten, sodann jedoch widerrufenen Aussage bei der Polizei im wesentlichen gedeckt hat, womit jedoch der Widerruf seiner diesbezüglichen Aussage nach Ansicht der Rechtskommission unglaubwürdig war.

Nicht konnte jedoch erwiesen werden, dass der Athlet Hannes Hempel die letztlich an den Zeugen übergebene verbotene Substanz von einer bestimmten, namentlich genannten Person erhalten hat. Für eine Strafbarkeit des Verhaltens des Athleten Hannes Hempel im vorliegenden Fall ist es jedoch unerheblich, woher dieser die verbotene und übergebene, sohin in Verkehr gebrachte Substanz letztlich hat, da er sich jedenfalls deren Übergabe an den Zeugen als Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen zuzurechnen lassen hat.

Nach dem WADA-Code beträgt die Sperre für das Inverkehrbringen verbotener Substanzen bei einem Erstverstoß, wie im vorliegenden Fall, mindestens 4 Jahre und maximal lebenslang. Die Rechtskommission erachtete im vorliegenden Fall die Verhängung der Mindeststrafe als ausreichend bzw. schuldangemessen.

In Fortführung ihrer bisherigen Rechtsansicht hat die Rechtskommission jedoch den Beginn der zu verhängende Sperre mit dem Zeitpunkt der erstmöglichen Tatbegehung, sohin dem 9.5.2008, bemessen bzw. festgelegt, da dem Athleten Hannes Hempel die Verzögerungen in der Durchführung und Erledigung des Dopingverfahrens nicht vorzuwerfen waren bzw. angelastet werden sollten.

Die ihm jedoch vom Zeugen übergebene Substanz, bei welcher es sich nach Ansicht beider um eine leistungsfördernde, verbotene Substanz gehandelt haben soll, war mangels Kenntnis der quantitativen Zusammensetzung nicht als verbotene Substanz zu werten, sodass der Athlet Hannes Hempel im Zweifel von diesem Vorwurf freizusprechen war.

Die Entscheidung der Rechtskommission ist nicht rechtskräftig, da seit 1.1.2010 alle Verfahrensparteien rechtsmittelberechtigt sind und keine Verfahrenspartei einen Rechtsmittelverzicht abgegeben hat.

Wien, am 15.6.2010

Mag. Gernot Schaar
Vorsitzender

der Rechtskommission der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH

Rückfragehinweise: **Mag. Gernot Schaar, +43 1 319 97 00, rechtskommission@nada.at**
Mag. Andreas Schwab, +43 1 505 80 35 Dw 11, a.schwab@nada.at